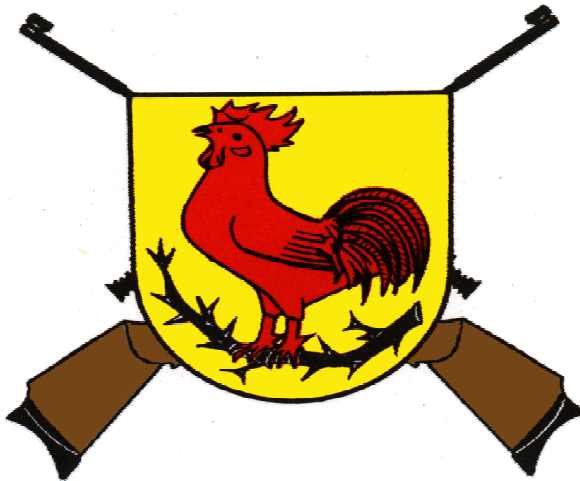


Vereinsatzung
Schützenverein
Dornhan 1969 e.V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Dornhan 1969 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dornhan und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Oberndorf eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen und Württembergischen Schützenverbandes, sowie des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der oben genannten Verbände an.

§2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften

d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums

e) der Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern². Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können / werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern und Übungsleitern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene

Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 a EStG
beschließen

6. ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf
Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person
werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen
Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen
Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der
Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf die Unterschrift
der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als
Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten
und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur
Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des
Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig
wird.

3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet
der Vereinsausschuß. Für die Aufnahme ist eine 2/3
Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder
erforderlich.

4. Bei Zustimmung der Aufnahme hat das neue Vereinsmitglied sofort seinen Jahresbeitrag sowie angegebene Jahresstandgebühr zu entrichten.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
6. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen
7. Personen die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes durch die jährliche Hauptversammlung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen

2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Er verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was das Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in

5. Das Stimmrecht bei Wahlen ist von Mitgliedern persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung der Anschriftenänderung

b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.(z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. C nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können nicht entgegengehalten werden.

7. Die Mitglieder anerkennen:

a) die Haus und Geschäftsordnung des Schützenverein Dornhan 1969 e.V.

b) Schießstandordnung, Sportordnung und Satzung des Württembergischen Schützenverband und Deutschen Schützenverband

8. Die Einführung eines Gastes auf den Schießbahnen ist nur mit Zustimmung eines Mitgliedes des Führungsausschusses gestattet. Das einführende Mitglied hat dafür Sorge zu tragen das die Unterweisung des Gastes nur durch eine befähigte, sachkundige Person erfolgt

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

a) einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Hauptversammlung beschlossen wurde

b) Jährlichen Standgebühren

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedbeiträgen befreit, was jedoch nicht die Standgebühren betrifft.

3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt, durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann ein Mitglied Berufung an der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo eine Entscheidung über die Berufung eingeleitet und Abgestimmt wird. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Anwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung/ Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom / von der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ und Gemeindeblatt, sowie per E -

Mail in Textform nach §126 a BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied erstellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim / bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom / von der Protokollführer / in und vom / von der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer / - innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfer / - innen

- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Wahlen:

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Sportleitung sowie den Ausschuss werden auf zwei Jahre gewählt.

In folgendem Wechsel:

Gruppe 1: Oberschützenmeister, Schatzmeister, Sportleiter, Jugendleiter

Gruppe 2: Schützenmeister, Schriftführer, Ausschuss, 2 Kassenprüfer

Die Wahlen des Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters sind geheim. Alle weiteren Positionen können auf Wunsch der Versammlung per Proklamation gewählt werden. Erfolgt ein Widerspruch, so wird durch Stimmzettel abgestimmt.

Notwendig werdende Ersatzwahlen können durch Vereinsbeschluss jederzeit vorgenommen werden.

§11 Vorstand

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus 6 Personen:

- a. Der / die Vorsitzende
- b. Der / die stellvertretende Vorsitzende
- c. Der / die Schatzmeister / in
- d. Der / die Schriftführer / in
- e. Der / die Sportleiter / in
- f. Der / die Jugendleiter / in

2. Vertretungsberechtigte Personen der Vorstandschaft nach Außen (§26 BGB) sind:

- a. Der / die Vorsitzende
- b. Der / die stellvertretende Vorsitzende

Jeder von ihnen (Vorsitzender / und Stellvertreter) ist einzelvertretungsbefugt.

3. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der / die Vorsitzende, bei Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angegebener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§12 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:

- Beisitzer
- Spartenleiter
- Festausschuss
- Arbeitsausschuss

2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei

Rechtsgeschäften beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der / die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich oder mündlich beim Vorstand verlangen.

5. Die Ausschusssitzungen werden vom / von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem / ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der / die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er / Sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ist keine Jugendversammlung auf Grund der geringen Anzahl von Jugendlichen möglich, wird der / die Jugendleiter / in bei der Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

Ehrungsordnung:

Ehrungen erfolgen in der Zeitabrechnung für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Mitgliedschaft für aktive Schützen:

10 Jahre Vereinsehrennadel in Bronze

25 Jahre Vereinsehrennadel in Silber

40 Jahre Vereinsehrennadel in Gold

Mitgliedschaft für passive Schützen:

25 Jahre Vereinsehrennadel in Bronze

40 Jahre Vereinsehrennadel in Silber

60 Jahre Vereinsehrennadel in Gold

Weitere Ehrungen sind nicht vorgesehen

Ehrenmitglieder werden durch Vorschlag der Vorstandschaft bei der Hauptversammlung ernannt.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu 250,00 Euro je Einzelfall
4. Ausschluss gem.§ 6 Ziffer 4 der Satzung

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / -innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer / -innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / -innen sofort dem Vorstand berichten.

§17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliednummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverband (WSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht.

§18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten

Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die örtliche Gemeindeverwaltung, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahre zu verwalten. Wird innerhalb dieser 10 Jahre wieder ein Verein mit denselben Zielen errichtet, so ist das Vermögen auf diesen Verein zu übertragen, falls dieser neu gegründete Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§19 In – Kraft – Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26. Februar 1977. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Dornhan den 14. März 2014

Oberschützenmeister

Schützenmeister

Schriftführer

Schatzmeister

Sportleiter